Amtsblatt der Europäischen Union

C 392

Ausgabe in deutscher Sprache

64. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 28. September 2021

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 392/01 Euro-Wechselkurs — 27. September 2021 1

2021/C 392/02 Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Oktober 2021 *(veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission)* 2

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 392/03 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10375 — ArcelorMittal/Condesa Tubos) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall [1] 3

2021/C 392/04 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — Sache M.10247 — CVC/ Cooper [1] 5

2021/C 392/05 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache: M.10379 — HDT Automotive Solutions/ Veritas) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall [1] 6

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 392/06 Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 8

2021/C 392/07 Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel 13

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

27. September 2021

(2021/C 392/01)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1698	CAD	Kanadischer Dollar	1,4812
JPY	Japanischer Yen	129,74	HKD	Hongkong-Dollar	9,1054
DKK	Dänische Krone	7,4360	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6711
GBP	Pfund Sterling	0,85420	SGD	Singapur-Dollar	1,5840
SEK	Schwedische Krone	10,1738	KRW	Südkoreanischer Won	1 382,04
CHF	Schweizer Franken	1,0850	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,6179
ISK	Isländische Krone	150,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5609
NOK	Norwegische Krone	10,0655	HRK	Kroatische Kuna	7,5028
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 673,16
CZK	Tschechische Krone	25,443	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8991
HUF	Ungarischer Forint	358,13	PHP	Philippinischer Peso	59,881
PLN	Polnischer Zloty	4,5955	RUB	Russischer Rubel	84,9955
RON	Rumänischer Leu	4,9495	THB	Thailändischer Baht	39,276
TRY	Türkische Lira	10,3471	BRL	Brasilianischer Real	6,2187
AUD	Australischer Dollar	1,6129	MXN	Mexikanischer Peso	23,5043
			INR	Indische Rupie	86,4025

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. Oktober 2021

(veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission ([1]))

(2021/C 392/02)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 340 vom 24.8.2021, S. 3, veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.10.2021	…	- 0,45	- 0,45	0,00	- 0,45	**1,03**	- 0,45	**0,03**	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,22	**1,46**	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	**0,18**	- 0,45	1,75	- 0,01	- 0,45	- 0,45	0,17
1.9.2021	30.9.2021	- 0,45	- 0,45	0,00	- 0,45	**0,82**	- 0,45	0,04	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,22	**1,22**	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,15	- 0,45	1,75	**- 0,01**	- 0,45	- 0,45	**0,17**
1.7.2021	31.8.2021	- 0,45	- 0,45	0,00	- 0,45	**0,60**	- 0,45	0,04	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,22	**0,93**	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,15	- 0,45	1,75	0,01	- 0,45	- 0,45	0,15
1.6.2021	30.6.2021	- 0,45	- 0,45	0,00	- 0,45	0,50	- 0,45	0,04	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,22	0,80	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,15	- 0,45	1,75	0,01	- 0,45	- 0,45	**0,15**
1.5.2021	31.5.2021	- 0,45	- 0,45	0,00	- 0,45	0,50	- 0,45	0,04	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,22	0,80	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,15	- 0,45	1,75	**0,01**	- 0,45	- 0,45	0,11
1.4.2021	30.4.2021	- 0,45	- 0,45	0,00	- 0,45	**0,50**	- 0,45	0,04	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,22	0,80	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,15	- 0,45	**1,75**	- 0,02	- 0,45	- 0,45	0,11
1.3.2021	31.3.2021	- 0,45	- 0,45	0,00	- 0,45	0,44	- 0,45	**0,04**	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,22	0,80	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	**0,15**	- 0,45	2,07	- 0,02	- 0,45	- 0,45	**0,11**
1.2.2021	28.2.2021	- 0,45	- 0,45	0,00	- 0,45	0,44	- 0,45	**0,05**	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	0,22	0,80	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	- 0,45	**0,19**	- 0,45	2,07	**- 0,02**	- 0,45	- 0,45	**0,12**
1.1.2021	31.1.2021	**- 0,45**	**- 0,45**	**0,00**	**- 0,45**	**0,44**	**- 0,45**	**0,06**	**- 0,45**	**- 0,45**	**- 0,45**	**- 0,45**	**- 0,45**	**0,22**	**0,80**	**- 0,45**	**- 0,45**	**- 0,45**	**- 0,45**	**- 0,45**	**- 0,45**	**- 0,45**	**0,23**	**- 0,45**	**2,07**	**0,00**	**- 0,45**	**- 0,45**	**0,15**

([1]) ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10375 — ArcelorMittal/Condesa Tubos)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 392/03)

1. Am 13. September 2021 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ArcelorMittal Aceralia Basque Holding, S.L. („ArcelorMittal", Spanien), eine Tochtergesellschaft von ArcelorMittal, S.A. („ArcelorMittal Group", Luxemburg),

— Condesa Tubos, S.L. („Condesa Tubos", Spanien).

ArcelorMittal übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Condesa Tubos.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ArcelorMittal und ArcelorMittal Group: Bergbau, Herstellung und Vertrieb verschiedener Stahlerzeugnisse für die Branchen Automobil, Baugewerbe, Energie, Verpackung, Haushaltsgeräte, Bergbau und Nebenprodukte,

— Condesa Tubos: Herstellung mehrerer Arten von kleinen geschweißten Kohlenstoffstahlrohren an drei Standorten in Spanien und einem Standort in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10375 — ArcelorMittal/Condesa Tubos

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.10247 — CVC/ Cooper

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 392/04)

1. Am 17. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. („CVC“, Luxemburg),

— Cooper Consumer Health S.A.S. mit den Tochtergesellschaften („Cooper“, Frankreich).

CVC übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Cooper.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Wertpapieren.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC: Verwaltung von Investmentfonds und -plattformen,

— Cooper: Herstellung und Vertrieb verschiedener Selfcare-Produkte für Diagnose, Prävention und Behandlung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10247 CVC/ Cooper

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10379 — HDT Automotive Solutions/Veritas)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 392/05)

1. Am 17. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— HDT Automotive Solutions LLC („HDT", USA), kontrolliert von ARDIAN Holding S.A.S. („ARDIAN", Frankreich),

— Veritas-Gruppe, bestehend aus Veritas Aktiengesellschaft, Veritas Sachsen GmbH, Veritas Thüringen GmbH, (zusammen „Veritas Deutschland"), Veritas Austria GmbH (Österreich), Veritas Dunakiliti Kft. (Ungarn), Veritas Automotive d.o.o. (Bosnien und Herzegowina), Veritas Otomotiv Sanayi Ltd. Sti. (Türkei), Veritas Automotive Systems (Kunshan) Co., Ltd., (China), Automotive Veritas de México S.A. de C.V., (Mexiko), Veritas Servicios S.A. de C.V. (Mexiko) (alle zusammen „internationale Tochtergesellschaften von Veritas").

HDT übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Veritas-Gruppe.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten und Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— HDT: Herstellung und Lieferung von Ventilkörpergeräten, Präzisionsrohrbaugruppen und Druckgussprodukten an Originalgerätehersteller und Tier-1-Zulieferer in der Automobilindustrie;

— Veritas-Gruppe: Lieferung von Flüssigkeitstechnologie (Brennstoffsysteme, Emissionsminderungssysteme, Luft- und Flüssigkeitskühlung) sowie Polymer-Komponenten (Dichtung und Dämpfung oder andere Polymerlösungen) an Originalgerätehersteller.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10379 — HDT Automotive Solutions/Veritas

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2021/C 392/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Änderungsantrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GARANTIERT TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

„HEUMILCH"/„HAYMILK"/„LATTE FIENO"/„LAIT DE FOIN"/„LECHE DE HENO"

EU-Nr.: TSG-AT-1035-AM01 – 25. Februar 2021

1. **Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse**

Name der Vereinigung:	ARGE Heumilch Österreich
Anschrift:	Grabenweg 68
	6020 Innsbruck
	AUTRICHE/OOSTENRIJK
Tel.:	+43 512345245
E-Mail-Adresse:	office@heumilch.at

Erklärung zum berechtigten Interesse der Vereinigung:

Der Änderungsantrag wird von der Herstellervereinigung gestellt, die auch den Antrag auf Eintragung von „Heumilch" gestellt hat.

Die Angabe der Bezeichnung „Heumilch" in den Sprachen der Länder mit einer Tradition in der Heumilchherstellung stellt ein Bekenntnis zur traditionellen Herstellungsmethode und zur garantiert traditionellen Spezialität dar. Sie trägt damit zur Stärkung der geschützten Bezeichnung „Heumilch" bei, von der auch die antragstellende Vereinigung profitiert.

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Österreich

3. **Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderungen Beziehen**

☒ Name des Erzeugnisses

☐ Beschreibung des Erzeugnisses

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

☐ Erzeugungsverfahren

☐ Sonstiges [bitte angeben]

4. **Art der Änderung(en)**

☒ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. t. S.

5. **Änderungen**

Aufnahme der slowenischen Bezeichnung für „Heumilch“:

In Punkt 3.1. „Einzutragende Namen“ (in der Produktspezifikation nach dem Muster von Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014, nun Punkt 1 „Einzutragende(r) Name(n)“) wird die slowenische Bezeichnung für „Heumilch“ ergänzt:

„Heumilch“ (de)/„Haymilk“ (en)/„Latte fieno“ (it)/„Lait de foin“ (fr)/„Leche de heno“ (es)/„Seneno mleko“ (sl)

Grund: Da in Slowenien „Heumilch“ nach der in der Produktspezifikation festgelegten traditionellen Herstellungsweise produziert wird, soll auch die slowenische Bezeichnung geschützt werden.

ANTRAG AUF EINTRAGUNG EINER GARANTIERT TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT

„Heumilch“/„Haymilk“/„Latte fieno“/„Lait de foin“/„Leche de heno“/„Seneno mleko“

EU-Nr.: TSG-AT-1035-AM01 – 25. Februar 2021

„Österreich“

1. **Name(n)**

„Heumilch“/„Haymilk“/„Latte fieno“/„Lait de foin“/„Leche de heno“/„Seneno mleko“

2. **Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

3. **Gründe für die Eintragung**

3.1. *Es handelt sich um ein Erzeugnis, das*

☒ eine Herstellungsart, Verarbeitungsart oder Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht.

☐ aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.

Heumilchwirtschaft ist die ursprünglichste Form der Milcherzeugung. Die Milch stammt von Tieren aus traditioneller nachhaltiger Milchwirtschaft. Der wesentliche Unterschied und der traditionelle Charakter bestehen darin, dass bei der Heumilchproduktion wie in der ursprünglichen Milchproduktion keine Gärfuttermittel verfüttert werden. Die Industrialisierung der Landwirtschaft setzte seit den 1960er-Jahren aufgrund der Mechanisierung zunehmend auf die Produktion von Silagen (Gärfuttermittel) und verdrängte so die Heuwirtschaft. Zudem beinhalten die Richtlinien ein Verbot von Tieren und Futtermitteln, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind. Die Fütterung erfolgt im Lauf der Jahreszeiten, in der Grünfutterperiode erhalten die Tiere frische Gräser und Kräuter, teilweise Heu und gemäß Punkt 4.2 erlaubte Futtermittel und in der Winterfutterperiode Heu und teilweise gemäß Punkt 4.2 erlaubte Futtermittel.

3.2. *Es handelt sich um einen Namen, der*

☐ traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden ist.

☒ die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringt.

4. Beschreibung

4.1. *Beschreibung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, unter anderem mit den wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften, die die besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)*

Kuhmilch in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften.

4.2. *Beschreibung der von den Erzeugern anzuwendenden Methode zur Herstellung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, einschließlich gegebenenfalls der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten und der Zubereitungsmethode des Erzeugnisses (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)*

„Heumilch" wird unter traditionellen Produktionsbedingungen entsprechend dem Heumilchregulativ erzeugt und zeichnet sich durch das Verbot von Gärfuttermittel wie Silagen und dem Verbot von Tieren und Futtermitteln, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, aus.

„Heumilchregulativ"

„Heumilch" ist Kuhmilch von Muttertieren, die von Milcherzeugern produziert wird, welche sich zur Einhaltung nachfolgender Kriterien verpflichtet haben: Es dürfen keine Tiere und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, verwendet werden.

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Regeln der Heumilchproduktion zu bewirtschaften.

a) Ein Betrieb kann jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten aufgeteilt werden, die nicht alle nach diesen Regeln wirtschaften. Dabei muss es sich um unterscheidbare Produktionszweige handeln.

b) Wenn gemäß Buchstabe a nicht alle Einheiten des Betriebs nach den Regeln der Heumilchproduktion wirtschaften, muss der Unternehmer die Tiere, die in den Heumilchbetriebseinheiten genutzt werden, von den Tieren, die in den anderen Einheiten genutzt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen.

Erlaubte Futtermittel

— Die Fütterung erfolgt im Wesentlichen mit frischen Gräsern, Leguminosen und Kräutern während der Grünfutterperiode sowie Heu in der Winterfutterperiode.

— Als ergänzendes Raufutter zählen auch und sind zulässig: Grünraps, Grünmais, Grünroggen und Futterrüben sowie Heu-, Luzerne- und Maispellets und vergleichbare Futtermittel.

— Der Raufutteranteil an der Trockenfutter-Jahresration muss mindestens 75 % betragen.

— Als Getreide sind Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in marktüblicher Form auch als Mischungen mit Mineralstoffen, z. B. Kleie, Pellets usw., zulässig.

— Ackerbohnen, Futtererbsen, Lupinen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. -kuchen dürfen in der Futterration verwendet werden.

Verbotene Futtermittel

— Keine Verfütterung von Silage (Gärfuttermittel), von Feuchtheu oder Gärheu.

— Keine Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie wie z. B. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitten. Ausnahme: Trockenschnitte und Melasse als Nebenprodukt der Zuckerherstellung und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung im trockenen Zustand.

— Keine Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand an Muttertiere.

— Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle usw.) mit Ausnahme von Milch und Molke an Jungvieh.

— Keine Verfütterung von Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff.

Düngungsbestimmungen

— Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen mit Ausnahme von Grünkomposten auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten.

— Einhaltung einer Mindestwartezeit von drei Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten.

Einsatz chemischer Hilfsstoffe

— Nur selektiver Einsatz von chemischen synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern sowie Punktbekämpfung auf allen Grünfutterflächen des Milchlieferanten ist möglich.

— Der Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt.

Lieferverbote

— Ablieferung als „Heumilch" frühestens am 10. Tag nach erfolgter Abkalbung.

— Bei Einstellung von Kühen, denen Silage (Gärfuttermittel) verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen einzuhalten.

— Alm-/Alptiere, die auf dem Heimbetrieb mit Silage (Gärfuttermittel) gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Alm-/Alpauftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Milch kann erst nach 14 Tagen auf der Alm/Alpe (eigener Heumilchlieferbetrieb) als „Heumilch" verwendet werden. Auf der Alm/Alpe darf Silage weder produziert noch verfüttert werden.

Verbot genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel

— Um die traditionelle Basis von „Heumilch" zu erhalten, dürfen keine Tiere und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, verwendet werden.

Sonstige Vorschriften

— Keine Herstellung und Lagerung von Silage (Gärfuttermittel).

— Keine Produktion und Lagerung von Rundballen jeder Art in Folie.

— Keine Herstellung von Feuchtheu oder Gärheu.

4.3. *Beschreibung der wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)*

Besonderes Merkmal

„Heumilch" unterscheidet sich von der Standard-Kuhmilch aufgrund der speziellen Produktionsbedingungen entsprechend dem Heumilchregulativ gemäß Punkt 4.2.

Bei Untersuchungen an der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft Rotholz konnten Dr. Ginzinger und Mitarbeiter 1995 und 2001 bei 65 % der Silagemilchproben über 1 000 Clostridien-Sporen pro Liter feststellen. Bei einer Untersuchung der Anlieferungsmilch einer Großkäserei lagen 52 % der Proben über 10 000 Clostridien-Sporen pro Liter. So hatten 85 % der silofreien Heumilchproben weniger als 200 und 15 % zwischen 200 bis 300 Clostridien-Sporen pro Liter. „Heumilch" hat aufgrund der besonderen Fütterungsweise einen signifikant niedrigeren Gehalt an Clostridien-Sporen. Bei der Hartkäseherstellung aus Rohheumilch werden somit weniger schwere Loch- und Geschmacksfehler bewirkt.

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Einfluss der Silage auf die Milchqualität" wurde der Geschmack von Milch mit und ohne Silagefütterung untersucht (Ginzinger und Tschager, Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft, Rotholz, 1993). Bei 77 % der Milchproben mit Heufütterung wurde kein Fehlgeschmack festgestellt. Bei den Milchproben mit Silagefütterung (Standardmilch) betrug der Anteil ohne Fehlgeschmack dagegen nur 29 %. Auch bei den Milchproben aus den Tanks der Milchsammelwagen war ein eindeutiger Unterschied gegeben. Bei 94 % der Proben der silofreien Heumilch wurde kein Fehlgeschmack festgestellt. Bei der Silagemilch betrug hingegen der fehlerfreie Anteil nur 45 %.

In einer Diplomarbeit an der Universität Wien (Schreiner, Seiz, Ginzinger, 2011) konnte nachgewiesen werden, dass „Heumilch" aufgrund der raufutter- und grünlandbasierten Fütterung einen rund doppelt so hohen Gehalt an Omega-3-Fettsäuren und konjugierten Linolsäuren aufweist wie Standardmilch.

Traditioneller Charakter

Die Produktion von „Heumilch“ und die Weiterverarbeitung ist so alt, wie die Haltung von Milchkühen in der Landwirtschaft (ca. 5 Jh. v. Chr.). Bereits im Mittelalter wurden in den Voralpen und im Gebirge in Tirol auf sogenannten „Schwaighöfen“ Käse aus „Heumilch“ hergestellt. Das Wort „Schwaig“ stammt aus dem Mittelhochdeutschen und bezeichnet eine spezielle Siedlungs- und vor allem Wirtschaftsform im alpinen Raum. „Schwaighöfe“ wurden vielfach als Dauersiedlungsform von den Landesherren selbst gegründet und dienten als Viehhöfe vor allem der Milchwirtschaft (besonders der Käseerzeugung). Sie sind in Tirol und Salzburg seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar. „Heumilch“ ist in den Berggebieten ursprünglich mit der Herstellung von Rohmilch-Hartkäse verknüpft. Schon um 1900 wurden Vorschriften (Milchregulative) für die silofreie, hartkäsetaugliche Milch erlassen. Daraus entstanden in Österreich um 1950 die Milchregulative der Bundesländer Vorarlberg, Tirol und Salzburg. Im Jahr 1975 wurden diese Milchregulative vereinheitlicht und vom Milchwirtschaftsfonds als Bestimmungen für hartkäsereitaugliche Milch erlassen (Bestimmungen über die Übernahme von hartkäsetauglicher Milch, Österreichische Milchwirtschaft, Heft 14, Beilage 6, Nr. 23c, vom 21. Juli 1975). Die frühere Planstelle der Milchwirtschaft in Österreich hat bis zum Jahr 1993 für bestimmte Produktionsgebiete sogenannte Silosperrgebiete erlassen, um den Rohstoff „Heumilch“ (auch „silofreie Milch“ oder „hartkäsetaugliche Milch“) für die Rohmilchkäsereien zu erhalten. Im Jahr 1995 wurde das Silosperrgebiet durch die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Wasser und Umweltwirtschaft zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft: ÖPUL), Maßnahme Silageverzicht, für Heumilch fortgesetzt.

Traditionell wird auch in den Almen/Alpen seit jeher entsprechend den Heumilchkriterien gefüttert. Einzelne Dokumente bzw. Urkunden zur Käseherstellung auf Almen/Alpen gibt es bereits aus dem Jahre 1544 von der Wildschönauer Holzalm in Tirol.

Seit Anfang der 1980er-Jahre des letzten Jahrhunderts gibt es Heumilchbauern, welche ihre Höfe zusätzlich nach biologischen/ökologischen Gesichtspunkten bewirtschaften.

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2021/C 392/07)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Änderungsantrag zu erheben.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER NICHT GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GARANTIERT TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT

Antrag auf Genehmigung einer Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

„SCHAF-HEUMILCH“/„SCHEEP'S HAYMILK“/„LATTE FIENO DI PECORA“/„LAIT DE FOIN DE BREBIS“/ „LECHE DE HENO DE OVEJA“

EU-Nr.: TSG-AT-2289-AM01 – 25. Februar 2021

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Name der Vereinigung:	ARGE Heumilch Österreich
Anschrift:	Grabenweg 68 6020 Innsbruck AUTRICHE/OOSTENRIJK
Tel.:	+43 512345245
E-Mail-Adresse:	office@heumilch.at

Erklärung zum berechtigten Interesse der Vereinigung:

Der Änderungsantrag wird von der Herstellervereinigung gestellt, die auch den Antrag auf Eintragung von „Schaf-Heumilch“ gestellt hat.

Die Angabe der Bezeichnung „Schaf-Heumilch“ in den Sprachen der Länder mit einer Tradition in der Schaf-Heumilchherstellung stellt ein Bekenntnis zur traditionellen Herstellungsmethode und zur garantiert traditionellen Spezialität dar. Sie trägt damit zur Stärkung der geschützten Bezeichnung „Schaf-Heumilch“ bei, von der auch die antragstellende Vereinigung profitiert.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Österreich

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- ☒ Name des Erzeugnisses
- ☐ Beschreibung des Erzeugnisses
- ☒ Erzeugungsverfahren
- ☐ Sonstiges [bitte angeben]

4. Art der Änderung(En)

- ☒ Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als nicht geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. t. S.

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

5. **Änderungen**

5.1. *Aufnahme der slowenischen Bezeichnung für „Schaf-Heumilch“:*

In Punkt „1. Einzutragende(r) Name(n)“ werden die slowenische Bezeichnung für „Heumilch“ ergänzt und Hinweise darauf, um welche Sprache es sich handelt (de, en, it, fr, es, sl), hinzugefügt:

„Schaf-Heumilch“ (de)/„Sheep's Haymilk“ (en)/„Latte fieno di pecora“ (it)/„Lait de foin de brebis“ (fr)/„Leche de heno de oveja“ (es)/„Ovčje seneno mleko“ (sl)

Grund: Da in Slowenien „Schaf-Heumilch“ nach der in der Produktspezifikation festgelegten traditionellen Herstellungsweise produziert wird, soll auch die slowenische Bezeichnung geschützt werden. Durch Hinweise auf die jeweilige Sprache wird klar erkennbar, in welchen Sprachen die Bezeichnung als g. t. S. geschützt ist.

5.2. *Aufnahme von Kartoffeln in die Liste der verbotenen Futtermittel*

In Punkt „4,2. Beschreibung der von den Erzeugern anzuwendenden Methode zur Herstellung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt“ wird im Punkt „Verbotene Futtermittel“, 5. Aufzählungspunkt das Wort „Kartoffeln“ eingefügt.

Statt „- Keine Verfütterung von Garten- und Obstabfällen und Harnstoff.“ lautet der Punkt „Verbotene Futtermittel“, 5. Aufzählungspunkt daher:

„- Keine Verfütterung von Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff.“

Grund: Die Verfütterung von Kartoffeln war in der Produktion von „Schaf-Heumilch“ schon bisher nicht üblich und auch nicht zulässig. Die nicht ausdrückliche Nennung in der Spezifikation war lediglich ein redaktionelles Versehen, das nun korrigiert werden soll.

ANTRAG AUF EINTRAGUNG EINER GARANTIERT TRADITIONELLEN SPEZIALITÄT

„SCHAF-HEUMILCH“/„SCHEEP'S HAYMILK“/„LATTE FIENO DI PECORA“/„LAIT DE FOIN DE BREBIS“/ „LECHE DE HENO DE OVEJA“/„OVČJE SENENO MLEKO“

EU-Nr.: TSG-AT-2289-AM01 – 25. Februar 2021

„Österreich“

1. **Name(n)**

„Schaf-Heumilch“ / „Sheep's Haymilk“ / „Latte fieno di pecora“ / „Lait de foin de brebis“ / „Leche de heno de oveja“ / „Ovčje seneno mleko“

2. **Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.4. Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, verschiedene Milcherzeugnisse außer Butter usw.)

3. **Gründe für die Eintragung**

3.1. *Es handelt sich um ein Erzeugnis, das*

☒ eine Herstellungsart, Verarbeitungsart oder Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht.

☐ aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.

Heumilchwirtschaft ist die ursprünglichste Form der Milcherzeugung. Die Milch stammt von Tieren aus traditioneller nachhaltiger Milchwirtschaft. Der wesentliche Unterschied und der traditionelle Charakter bestehen darin, dass bei der Heumilchproduktion wie in der ursprünglichen Milchproduktion keine Gärfuttermittel verfüttert werden. Die Industrialisierung der Landwirtschaft setzte seit den 1960er-Jahren aufgrund der Mechanisierung zunehmend auf die Produktion von Silagen (Gärfuttermittel) und verdrängte so die Heuwirtschaft. Zudem beinhalten die Richtlinien ein Verbot von Tieren und Futtermitteln, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind. Die Fütterung erfolgt im Lauf der Jahreszeiten, in der Grünfutterperiode erhalten die Tiere frische Gräser und Kräuter, teilweise Heu und gemäß Punkt 4.2 erlaubte Futtermittel und in der Winterfutterperiode Heu und teilweise gemäß Punkt 4.2 erlaubte Futtermittel.

3.2. *Es handelt sich um einen Namen, der*

☐ traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden ist.

☒ die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringt.

Das Schaf ist eines der ältesten Haustiere der Welt. Es lieferte der Menschheit bereits seit der frühen Steinzeit Fleisch, Milch, Fell und auch Wolle. Die Schafzucht nimmt ihren Anfang wahrscheinlich in den Steppen Südwestasiens und kam über Persien und den Balkan nach Mitteleuropa. Die Alpenregionen eigneten sich seit jeher für die Schafzucht. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts findet häufig eine Sonderform der intensiven Viehwirtschaft in Tirol, das sogenannte „Schwaigen", Erwähnung. Das Wort „Schwaig" stammt aus dem Mittelhochdeutschen und bezeichnet eine spezielle Siedlungs- und vor allem Wirtschaftsform im alpinen Raum. Vielfach wurden „Schwaighöfe" als Dauersiedlungsform von den Landesherren zum Zweck der Rinder- und Schafzucht selbst gegründet. Sie sind in Tirol seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar. Der Begriff „Schwaige" ging später fallweise auf nur während der Sommermonate bewirtschafteten Almen über. Senner und Sennerin werden auch „Schwaiger" und „Schwaigerin" genannt. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts war auf den Tiroler Schwaighöfen die Schafzucht vorherrschend. Die Schafhaltung auf ausgedehnten Almen in Tirol kann daher auf eine jahrhundertelange Tradition zurückblicken.

Bis zum 19. Jahrhundert ging die Schafzucht in Österreich jedoch weitgehend zurück und das Schaf wurde mehr und mehr vom Schwein verdrängt. Heute erlangt das Schaf wieder eine zunehmende Bedeutung für die Milch- und Fleischproduktion.

4. **Beschreibung**

4.1. *Beschreibung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, unter anderem mit den wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften, die die besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringen (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)*

Schafmilch in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften.

4.2. *Beschreibung der von den Erzeugern anzuwendenden Methode zur Herstellung des Erzeugnisses, das den unter Ziffer 1 angegebenen Namen führt, einschließlich gegebenenfalls der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten und der Zubereitungsmethode des Erzeugnisses (Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014)*

„Schaf-Heumilch" wird unter traditionellen Produktionsbedingungen entsprechend dem Heumilchregulativ erzeugt und zeichnet sich durch das Verbot von Gärfuttermittel wie Silagen und dem Verbot von Tieren und Futtermitteln, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, aus.

„Heumilchregulativ"

„Schaf-Heumilch" ist Schafmilch von Muttertieren, die von Milcherzeugern produziert wird, welche sich zur Einhaltung nachfolgender Kriterien verpflichtet haben. Es dürfen keine Tiere und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, verwendet werden.

Der gesamte landwirtschaftliche Tierhaltungsbetrieb ist nach diesen Regeln der Heumilch-Produktion zu bewirtschaften.

Erlaubte Futtermittel

— Die Fütterung erfolgt im Wesentlichen mit frischen Gräsern, Leguminosen und Kräutern während der Grünfutterperiode sowie Heu in der Winterfutterperiode.

— Als ergänzendes Raufutter zählen auch und sind zulässig: Grünraps, Grünmais, Grünroggen und Futterrüben sowie Heu-, Luzerne- und Maispellets.

— Der Raufutteranteil an der Trockenfutter-Jahresration muss mindestens 75 % betragen.

— Als Getreide sind Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais sowohl in marktüblicher Form als auch in Mischungen mit Mineralstoffen (z. B. Kleie, Pellets) zulässig.

— Ackerbohnen, Futtererbsen, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen können in der Futterration verwendet werden.

Verbotene Futtermittel

— Keine Verfütterung von Silage (Gärfuttermittel), von Feuchtheu oder Gärheu.

— Keine Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie wie z. B. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitten. Ausnahme: Trockenschnitte und Melasse als Nebenprodukt der Zuckerherstellung und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung im trockenen Zustand.

— Keine Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand an Muttertiere.

— Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs, mit Ausnahme von Milch und Molke an Jungvieh.

— Keine Verfütterung von Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff.

Düngungsbestimmungen

— Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen mit Ausnahme von Grünkomposten (kompostiertes Gemisch aus pflanzlichem Material) auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Tierhaltungsbetriebs.

— Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Tierhaltungsbetriebs.

Einsatz chemischer Hilfsstoffe

— Nur selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern sowie Punktbekämpfung auf allen Grünfutterflächen des Tierhaltungsbetriebs ist möglich.

— Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere erlaubt.

Lieferverbote

— Ablieferung als „Schaf-Heumilch“ frühestens am 10. Tag nach erfolgter Ablammung.

— Bei Einstellung von Schafen, denen Silage (Gärfuttermittel) verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mindestens 14 Tagen einzuhalten.

— Alm-/Alptiere, die auf dem Heimbetrieb mit Silage (Gärfuttermittel) gefüttert wurden, müssen entweder 14 Tage vor Alm-/Alpauftrieb auf silofreie Fütterung umgestellt werden oder die Schafmilch kann erst nach 14 Tagen auf der Alm/Alpe (eigener Schaf-Heumilchlieferbetrieb) als „Schaf-Heumilch“ verwendet werden. Auf der Alm/Alpe darf Silage weder produziert noch verfüttert werden.

Verbot genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel

— Um die traditionelle Basis von „Schaf-Heumilch“ zu erhalten, dürfen keine Tiere und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind, verwendet werden.

Sonstige Vorschriften

— Keine Herstellung und Lagerung von Silage (Gärfuttermittel) im Tierhaltungsbetrieb.

— Keine Produktion und Lagerung von Ballen jeder Art in Folie im Tierhaltungsbetrieb.

— Keine Herstellung von Feuchtheu oder Gärheu im Tierhaltungsbetrieb.

4.3. *Beschreibung der wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Erzeugnisses ausmachen (Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 668/2014)*

Der traditionelle Charakter besteht darin, dass bei der Heumilchproduktion wie in der ursprünglichen Milchproduktion keine Gärfuttermittel verfüttert werden. Die Industrialisierung der Landwirtschaft setzte seit den 1960er-Jahren aufgrund der Mechanisierung zunehmend auf die Produktion von Silagen (Gärfuttermittel) und verdrängte so die Heuwirtschaft.

Die Viehzucht gründete sich einerseits auf den Weidebetrieb und anderseits auf Gras- und Heugewinnung auf den Wiesen. In Tirol war jedenfalls die zweifache Heumahd (*fenum primun et secundum*) oder Heu und Grummet, laut schriftlichen Angaben seit, dem 13. Jahrhundert allgemein üblich. (Stolz O., Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschat in Tirol und Vorarlberg, 1949).

Sehr genaue Angaben über den Viehbestand der Schwaigen wie aller anderen Güter enthält das Urbar des Erzstiftes Salzburg über seinen Besitz im Zillertal vom Jahr 1607. Bei jedem einzelnen Gut heißt es nämlich am Schluss der ziemlich genauen Beschreibung des Gutsbestandes: „führt über Winter soundso viel Roß, Rinder, Schaf oder Gais". Im Winter war der Viehbestand des Alpenbauern kleiner als im Sommer, da die Weiden zur Verfügung standen. Auf den Schwaigen ist gewiss die Heimweide stark betrieben und ein Hauptmittel zur Ernährung des Viehbestandes gewesen. Allein aus ebenso früherer Zeit, nämlich dem 13. und 14. Jahrhundert, liegen urkundliche Belege vor, dass zu den Schwaighöfen außer Weiden und Almen auch Wiesen und Felder gehört haben. Gras und Heugewinnung wurden also von Anfang an auf den Schwaighöfen betrieben. In weiter Entfernung vom Hofe liegen die zum Schwaiggut gehörigen Asten. Diese waren und sind Wiesen, auf welchen im Frühjahr und Herbst das Vieh einige Wochen zur Weide aufgetrieben und zwischen dieser Zeit Heu gemacht wird. Unter den Wiesen bilden die Berg- oder Hochmähder eine besondere alpine Eigentümlichkeit. Diese werden höchstens einmal im Jahr, an manchen Orten nur in Zwischenräumen von zwei bis vier Jahren gemäht. Sie liefern dabei nur weniges, aber sehr würziges und nahrhaftes Heu. (Stolz, O., Die Schwaighöfe in Tirol, 1930).

Für das Heu muss ein Stadel vorhanden sein. Der Heuvorrat muss auch bis zum kommenden Frühjahr aufbewahrt werden, weil es nur zu häufig vorkommt, dass bald nach der Alpfahrt Schneewetter einfällt. (A. Trientl, Die Landwirtschaft in den Gebirgsländern, 1892)

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE